



Beschlusskammer 10

BK10-23-0205_B

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Stadtwerke Trossingen GmbH, Christian-Messner-Str. 2-6, 78647 Trossingen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 15.08.2023 auf Ausnahme von der Anwendung aller Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (DVO (EU) 2017/2177) und auf Befreiung von allen Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) unter Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am **20. März 2024**

beschlossen:

1. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Gleise 2-4 im Bahnhof Trossingen Stadt von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen.
2. Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Gleise 2-4 im Bahnhof Trossingen Stadt von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nicht-bundeseigene Eisenbahn, die die ca. 4 Kilometer lange Verbindungsstrecke zwischen dem DB-Bahnhof Trossingen und dem Bahnhof Trossingen Stadt betreibt. In der Wagenhalle dieses Bahnhofs befindet sich ein Eisenbahnmuseum, welches vom Verein „Freundeskreis der Trossinger Eisenbahn e. V.“ unterhalten und betrieben wird. Die im Museumsteil vorhandenen Gleise dienen dem Rangieren oder für die Zuführung zum Museum und werden ausschließlich von historischen Eisenbahnfahrzeugen genutzt.

Mit Beschluss BK10-17-0427_B vom 06.03.2018 wurde der Antrag der Antragstellerin im Hinblick auf die von ihr betriebenen und hier gegenständlichen Abstellgleise von den Pflichten der § 13 und des Kapitels 3 mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit zu werden, abgelehnt, weil die Gleise zum Zeitpunkt dieser Entscheidung auch noch zur Abstellung von im Schienenpersonennahverkehr eingesetzten Fahrzeugen dienten.

Mit E-Mail vom 15.08.2023 wandte sich die Antragstellerin mit dem Ziel an die Bundesnetzagentur, als Betreiberin von Serviceeinrichtungen, die ausschließlich museal genutzt würden, von der Anwendung der DVO (EU) 2017/2177 und den Vorschriften des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) ausgenommen zu werden.

Am gleichen Tag hat die Bundesnetzagentur das Ausnahmeverfahren eingeleitet, dies am 17.08.2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer zur Nutzung der Gleise hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.03.2024 bestätigt, dass die gegenständlichen Gleise nunmehr ausschließlich museal genutzt würden, und ihren Antrag auf eine Befreiung auch von den Vorschriften des ERegG erweitert.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, sie

- gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 von der Anwendung aller Vorschriften dieser Durchführungsverordnung auszunehmen und
- gemäß § 2b Abs. 3 ERegG von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG zu befreien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte und die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

II. Gründe

Den Anträgen wird stattgegeben.

Diese Entscheidung beruht auf Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 und § 2b Abs. 3 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 17.08.2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei eine Frist bis zum 31.08.2023 festgelegt, binnen derer Hinzuziehungsanträge gestellt werden konnten. Bei der Beschlusskammer sind keine Hinzuziehungsanträge eingegangen.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dabei ist insbesondere berücksichtigt worden, dass eine Sachverhaltsermittlung und Entscheidung im schriftlichen Verfahren unproblematisch möglich waren.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

Dem Antrag auf Ausnahme gemäß der DVO (EU) 2017/2177 (hierzu unter II.2.1) wird ebenso stattgegeben wie dem Antrag auf Befreiung nach § 2b Abs. 3 ERegG (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Ausnahme der Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 (Tenor zu 1.)

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Gleise 2-4 im Bahnhof Trossingen Stadt von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177. Danach kann die Regulierungsstelle die Betreiber von Serviceeinrichtungen, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen für deren eigene Zwecke genutzt werden und bei denen ein Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 vorliegt, von allen Vorschriften dieser Verordnung ausnehmen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor (hierzu unter II.2.1.1). In der Folge ist der Antragsteller von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen (hierzu unter II.2.1.2).

II.2.1.1 Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahmegrundung sind erfüllt. Die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen werden ausschließlich von Betreibern einer kulturhistorischen Eisenbahn für deren eigene Zwecke genutzt (hierzu unter II.2.1.1.1). Zudem ist ein Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 gegeben (hierzu unter II.2.1.1.2).

II.2.1.1.1 Serviceeinrichtungen werden ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen genutzt

Die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen werden ausschließlich von Betreibern einer kulturhistorischen Eisenbahn genutzt.

Eine Nutzung zu ausschließlich musealen Zwecken liegt vor, wenn die Serviceeinrichtungen grundsätzlich nur für historische Eisenbahnfahrzeuge genutzt werden, z. B. indem die historischen Eisenbahnfahrzeuge auf der Eisenbahninfrastruktur ausgestellt oder im Betrieb präsentiert werden. Als historisch wertet die Beschlusskammer jedenfalls dampfbetriebene Triebfahrzeuge und Eisenbahnfahrzeuge und -wagen, die älter als 50 Jahre sind. Wenn einzelne Triebfahrzeuge oder Wagen eines historischen Zuges jüngeren Baujahrs oder originalgetreue Nachbauten oder Restaurierungen historischer Fahrzeuge sind, ist dies unbeachtlich.

Das im Trossinger Bahnhof untergebrachte Eisenbahnmuseum des Freundeskreis der Trossinger Eisenbahn e. V. beherbergt eine Sammlung historischer Schienenfahrzeuge, die interessierten Besuchern präsentiert werden. Die Serviceeinrichtungen werden ausschließlich zum Zwecke des Betriebs des Eisenbahnmuseums genutzt. Sie dienen ausschließlich den kulturhistorischen Fahrzeugen des Freundeskreis der Trossinger Eisenbahn e. V.

II.2.1.1.2 Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 gegeben

Die Serviceeinrichtungen der Antragstellerin haben zudem keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts, sodass der Ausnahmegrund nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 gegeben ist. Die fehlende strategische Bedeutung ergibt sich daraus, dass sich die angebotenen Leistungen ausschließlich auf historische Zwecke beschränken. Serviceeinrichtungen, die ausschließlich museal genutzt werden, dürften auch aus praktischen Gründen in der Regel nicht durch den regulären Schienenverkehrsmarkt genutzt werden können, weil es an den entsprechenden Voraussetzungen fehlt.

II.2.1.2 Rechtsfolge

In der Folge ist die Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen.

Ergehen in Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften Verwaltungsakte deutscher Behörden, gilt grundsätzlich § 40 VwVfG einschließlich der in ihm anerkannten allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts,

vgl. *Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40, Rn. 10.

Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 räumt den Regulierungsstellen nur in besonders gelagerten Fällen ein Ermessen ein. Liegen keine besonderen Umstände vor, ist die Ausnahme zu gewähren. Zwar enthält Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 in seiner deutschen Sprachfassung das Wort „kann“ und in seiner englischen Sprachfassung das Wort „may“, was in der Regel auf ein Ermessen hindeutet. Die Begriffe lassen aber nicht zwingend auf einen Ermessensspielraum schließen. Das Wort „kann“ lässt sich auch dahingehend verstehen, dass der Ver-

waltung eine bestimmte Kompetenz eingeräumt wird, die sie bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wahrnehmen muss. Letztlich kommt es nicht nur auf den Wortlaut der Vorschrift als maßgebliches Auslegungskriterium an, sondern auf deren teleologische und systematische Auslegung,

vgl. *Riese*, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 44. EL März 2023, § 114, Rn. 19.

Aus Erwägungsgrund Nr. 2 der DVO (EU) 2017/2177 ergibt sich, dass die verordnungsgebende Kommission Betreiber von Serviceeinrichtungen auf einem Markt mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, von einigen Vorgaben der DVO (EU) 2017/2177 entlasten wollte, um sie nicht über Gebühr zu belasten. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Tatbestand von Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 erfüllen, im Regelfall im Sinne einer Soll-Vorschrift auszunehmen sind. Kulturhistorische Eisenbahnen werden nur für ein eng begrenztes Verkehrsmarktsegment angeboten und haben insofern in der Regel eine geringe Bedeutung. Anhaltspunkte, von dieser Regel abzuweichen, sind vorliegend nicht erkennbar. Es ist mit Blick auf die von dem Antragsteller betriebenen Serviceeinrichtungen kein Umstand ersichtlich, welcher einer Ausnahme von der Anwendung aller Vorschriften der Durchführungsverordnung entgegensteht.

II.2.2 Befreiung des Antragsteller von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG (Tenor zu 2.)

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Abstellgleise von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 2b Abs. 3 ERegG. Danach soll die Regulierungsbehörde Betreiber einer Serviceeinrichtung, die ausschließlich von Betreibern kulturhistorischer Eisenbahnen für eigene Zwecke genutzt wird, von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreien, wenn die Serviceeinrichtung oder Leistung ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor (hierzu unter II.2.2.1). In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien (hierzu unter II.2.2.2).

II.2.2.1 Tatbestand

Die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen des Antragstellers werden ausschließlich zum Zwecke musealer Nutzung betrieben und sind ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter II.1.2 verwiesen.

II.2.2.2 Rechtsfolge

In der Folge ist der Antragsteller zu befreien. § 2b Abs. 3 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen (siehe dazu II.2.1.2).

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich.

II.3 Hinweis

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie die gewährte Ausnahme gemäß Art. 2 Abs. 4 DVO (EU) 2017/2177 bzw. § 2b Abs. 4 ERegG zu widerrufen hat, wenn die Kriterien für ihre Gewährung nicht länger erfüllt werden.

Die Beschlusskammer bittet die Antragstellerin daher um Mitteilung, sollte sie ihre Serviceeinrichtungen nicht mehr ausschließlich zum Zwecke musealer Nutzung betreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Dr. Arnade